

**Flurreglement  
der  
Einwohnergemeinde  
Wisen SO**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>II. Organe und Zuständigkeiten</b>	<b>4</b>
<b>III. Weganlagen und Grenzzeichen</b>	<b>5</b>
<b>IV. Entwässerung</b>	<b>6</b>
<b>V. Bäume und Hecken</b>	<b>7</b>
<b>VI. Bestimmungen über die Haftpflicht</b>	<b>8</b>
<b>VII. Erstellung und Ausbau von Fluranlagen</b>	<b>8</b>
<b>VIII. Vollstreckung und Bestrafung</b>	<b>9</b>
<b>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>

# Flurreglement der Einwohnergemeinde Wisen

*Die Einwohnergemeinde Wisen beschliesst gestützt auf*

- die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960
- das Kant. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978
- die Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980
- § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG;BGS 131.1)
- das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)
- die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12)
- das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1)
- die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61)
- die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO; BGS 712.912)
- die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher, der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.

- a) der Wege, Bachdurchlässe und Brücken (Flurwege)
- b) der Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet, sowohl Bauzone als auch Landwirtschaftszone. Hauptleitungen / Sammelleitungen / Saugerleitungen
- c) der Hecken und Biotope unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kant. Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft
- d) Grenzzeichen

### Allgemeine Pflichten

### § 2 Benützung

Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

### § 3 Orientierung

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements hinzuweisen.

### § 4 Ersatzvornahme

Kommen die Säumigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, verfügt die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die

erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Säumigen.

## **II. Organe und Zuständigkeiten**

### **§ 5 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Fluranlagen. Die Oberaufsicht liegt beim Amt für Landwirtschaft.

<sup>2</sup> Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kanton Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an Neubauten von Fluranlagen.

### **§ 6 Bau- und Umweltkommission**

<sup>1</sup> Die Bau- und Umweltkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

<sup>2</sup> Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

### **§ 7 Ressortverantwortliche**

Die jeweiligen Ressortverantwortlichen der Bau- und Umweltkommission oder der Bauverwalter und der Gemeindearbeiter kontrollieren regelmäßig alle Fluranlagen und erstatten der Bau- und Umweltkommission Bericht über deren Zustand.

### **§ 8 Gemeindeverwaltung**

Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.

### **§ 9 Zutrittsrecht**

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.

<sup>2</sup> Dem Bewirtschafter bzw. dem Eigentümer ist vor der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.

<sup>3</sup> Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf bestehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.

### **§ 10 Kontrolle durch den Kanton**

<sup>1</sup> Das Amt für Landwirtschaft übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.

<sup>2</sup> Vor größeren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.

### **III. Weganlagen und Grenzzeichen**

#### **A. Aufgaben der Einwohnergemeinde**

##### **§ 11 Unterhalt und Neuanlagen**

<sup>1</sup> Der ordentliche Unterhalt, die Wiederherstellung sowie die Erstellung von neuen Fluranlagen sind Sache der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Diese kann für die Wiederherstellung sowie für neue Flurwege Beiträge gemäß § 34 und § 35 erheben.

<sup>3</sup> Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

##### **§ 12 Kontrolle der Flurwege und Strassenschächte**

<sup>1</sup> Der Gemeindearbeiter hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen.

<sup>2</sup> Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.

##### **§ 13 Schneeräumung auf Flurwegen**

Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost sind das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. Ausgenommen sind Straßen, die ganzjährig bewohnte Liegenschaften erschließen.

#### **B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer**

##### **§ 14 Schutz und Sauberhaltung**

<sup>1</sup> Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden.

<sup>2</sup> Bei Ackerkulturen ist entlang der Flurwege nach Möglichkeit ein Anhaupt zu pflügen.

<sup>3</sup> Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Verursacher zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird solches Material von der Einwohnergemeinde auf Kosten des Verursachers entfernt.

##### **§ 15 Schutz und Unterhalt der Wegbankette**

<sup>1</sup> Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümer gepflegt werden.

<sup>2</sup> Auf 50 cm Abstand zum Straßenrand sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen. (analoge Anwendung § 51 KBV).

<sup>3</sup> Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter zu mähen.

#### **§ 16 Unterhalt der Wegränder**

<sup>1</sup> Der Gemeindearbeiter randet die Wegränder nach Anweisung der Bau- und Umweltkommission und auf Kosten der Einwohnergemeinde regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.

<sup>2</sup> Das abgerandete Material wird durch den Gemeindearbeiter entsorgt.

#### **§ 17 Grenzzeichen**

Grenzzeichen sind zu beachten und müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Bei Beschädigungen besteht sofortige Meldepflicht an die Bau- und Werkkommission. Für die Instandstellung durch den Nachführungsgeometer ist der Verursacher kostenpflichtig.

#### **§ 18 Äste**

<sup>1</sup> Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von Flurwegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäß zurück zu schneiden.

<sup>2</sup> Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### **§ 19 Zäune**

Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 50 cm zum Fahrbahnrand einhalten (analoge Anwendung § 49 KBV).

#### **§ 20 Gesteigerter Gemeingebrauch**

Für außergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Einwohnergemeinde vom Verursacher eine entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

#### **§ 21 Wasserabfluss**

Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von den Wegoberflächen.

### **IV. Entwässerungsanlagen**

#### **A. Aufgaben der Einwohnergemeinde**

##### **§ 22 Kontrolle**

Der Gemeindearbeiter hat den Zustand der Entwässerungsanlagen periodisch, jedoch mind. 1 Mal pro Jahr, zu kontrollieren.

### **§ 23 Unterhalt**

<sup>1</sup> Die periodische Reinigung und der Unterhalt der Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen mit den dazugehörigen Schächten übernimmt die Einwohnergemeinde. Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeit und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

<sup>2</sup> Mangelhaft schließende Schachtdeckel werden durch die Gemeinde instand gestellt, beschädigte ersetzt.

### **§ 24 Neue Anlagen**

<sup>1</sup> Die Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen und die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Einwohnergemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäß § 34 und § 35 erheben.

<sup>2</sup> Neu erstellte Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Bau- und Umweltkommission zu kontrollieren, einzumessen sowie in den Ausführungsplänen nachzutragen.

## **B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer**

### **§ 25 Meldepflicht**

Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen( Staunässe auf entwässertem Kulturland) auf ihren Grundstücken unmittelbar dem Gemeindearbeiter, der BUK und dem Grundeigentümer zu melden.

### **§ 26 Schächte**

Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

### **§ 27 Bäume und Sträucher**

Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

## **V. Bäume, Hecken und Landschaftselemente**

### **§ 28 Neupflanzung von Bäumen und Hecken ausserhalb Bauzone**

Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Straße, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten,

### **§ 29 Schutz und Unterhalt**

<sup>1</sup> Feldgehölze, Hecken, Bachufer, Wald und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidegang so abzuhagen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.

<sup>2</sup> Landschaftselemente, welche im Rahmen der Güterregulierung geschaffen resp. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten.

## **VI. Bestimmungen über die Haftpflicht**

### **§ 30 Haftung der Einwohnergemeinde**

<sup>1</sup> Für Schäden, die infolge mangelhaften Bauens, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden und deren Folgen an oder auf privatem Eigentum.

### **§ 31 Haftung des Verursachers**

<sup>1</sup> Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.

<sup>2</sup> Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

## **VII. Erstellung und Ausbau von Fluranlagen**

### **§ 32 Neuanlagen – Begriff**

<sup>1</sup> Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

<sup>2</sup> Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelag, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden als auch die Erstellung von neuen Flurwegen.

### **§ 33 Neuanlagen – Verfahren**

<sup>1</sup> Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung,

<sup>2</sup> Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU).

### **§ 34 Erhebung von Beiträgen für Anlagen innerhalb der Bauzone**

Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Maßgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach § 35.

### **§ 35 Erhebung von Beiträgen für Anlagen ausserhalb der Bauzone**

Ausserhalb der Bauzone erhebt die Einwohnergemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:

### **Ausbau und Neubauten**

- |   |     |
|---|-----|
| a) Flurwege: Bewirtschaftungswege           | 50% |
| Hauptwege                                   | 40% |
| b) Haupt und Sammelleitungen sowie Schächte | 50% |
| c) Saugerleitungen                          | 60% |

### **§ 36 Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und Verfahren**

Für die Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978.

## **VIII. Vollstreckung und Bestrafung**

### **§ 37 Vollstreckung**

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970.

### **§ 38 Bestrafung**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Umweltschutzkommission.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen gegen Entscheide der BK beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

### **§ 40 Inkrafttreten**

Die Inkraftsetzung dieses Reglementes erfolgt per 01. Januar 2022.

**Genehmigungsvermerke**

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 beschlossen.

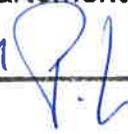
Paul Hecht

  
Gemeindepräsident

Irma Looser

  
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom  
13.12.2021.

 **KANTON solothurn**  
**GENEHMIGT durch das**  
**Volkswirtschaftsdepartement**  
Solothurn, 13.12.2021 



## Sachregister

	<b>Seite</b>
Allgemeine Bestimmungen	3
Allgemeine Pflichten	3
Äste	6
Aufgaben der Gemeinde, Entwässerung	6
Aufgaben der Gemeinde, Weganlagen und Grenzzeichen	4
Aufhebung bisherigen Rechts	9
Bau- und Werkkommission	3
Bäume und Hecken	6
Bäume	6
Beiträge und Verfahren, Festsetzung	8
Beiträge, Erhebung für Anlagen ausserhalb Bauzone	7
Beiträge, Erhebung für Anlagen innerhalb Bauzone	7
Benützung - allgemeine Pflichten	3
Bestimmungen über die Haftpflicht	7
Bestrafung und Vollstreckung	8
Bestrafung	8
Bewirtschafter, Pflichten Entwässerung	6
Bewirtschafter, Pflichten Weganlagen und Grenzzeichen	4
Einstellung der Bauarbeiten	8
Entwässerung	6
Ersatzvornahme - allgemeine Pflichten	3
Festsetzung der Beiträge und Verfahren	8
Fluranlagen, Erstellung und Ausbau	7
Gebühren, Erhebung	8
Geltungsbereich und Zweck	3
Gemeinderat	3
Gemeindeverwaltung	4
Gemeingebrauch, gesteigerter	5
Genehmigungsvermerke	9
Grenzzeichen	
Haftpflicht, Bestimmungen über die	7
Haftung der Gemeinde	7
Haftung des Verursachers	7
Hecken und Bäume	6
Inkrafttreten	9
Kontrolle der Wege	4
Kontrolle durch den Kanton	4
Kontrolle der Entwässerung	6
Meldepflicht	6

## Flurreglement der Einwohnergemeinde Wisen

Neuanlagen, Begriff	7
Neuanlagen, Verfahren	7
Neue Anlagen, Entwässerung	6
Neupflanzung, Bäume und Hecken	6
Organe und Zuständigkeiten	3
Orientierung - allgemeine Pflicht	3
Pflichten allgemein - Benützung	3
Pflichten allgemein - Ersatzvornahme	3
Pflichten allgemein - Orientierung	3
Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer, Entwässerung	6
Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer, Weganlagen und Grenzzeichen	4
Recht, Aufhebung bisheriges	9
Rechtsschutz	9
Ressortverantwortliche	4
Sauberhaltung und Schutz, Weganlagen und Grenzzeichen	4
Schächte und Saugerleitungen	6
Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen	4
Schutz, Bäume und Hecken	7
Schutz der Wegbankette	5
Schutz und Sauberhaltung, Weganlagen und Grenzzeichen	4
Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Unterhalt, Entwässerung	6
Unterhalt und Neuanlagen, Weganlagen und Grenzzeichen	4
Unterhalt, Wegränder	5
Vollstreckung und Bestrafung	8
Vollstreckung	8
Wasserabfluss	5
Weganlagen und Grenzzeichen	4
Wegbankette, Schutz	5
Wege, Kontrolle	4
Zäune	5
Zuständigkeiten und Organe	3
Zutrittsrecht	4
Zweck und Geltungsbereich	6